

ausarbeitung von Fragen, die noch einer Klärung bedürfen usw. Dazu gehört ferner, die eindeutige Herausarbeitung und Festlegung von Verantwortlichkeiten für festgestellte Mängel und ihre Überwindung sowie für die Durchführung von Aufgabenstellungen im Ergebnis der durchgeführten Kontrolle des Ermittlungsverfahrens.

Die Kontrolle von Ermittlungsverfahren erfordert eine hohe Variabilität und Dynamik.

Die Kontrolle der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren muß dem jedem Ermittlungsverfahren innewohnenden Prozeßcharakter der Beweisführung und ihren spezifischen Erfordernissen Rechnung tragen. Sie hat die hohe Variabilität und Dynamik der Bearbeitung zu unterstützen. Das erfordert in erster Linie die Durchsetzung solcher Erfordernisse wie

- die Festlegung von Kontrollzielen und -aufgaben entsprechend der jeweiligen Phase der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens
- die Kombination von erforderlichen und möglichen Kontrollmethoden bzw. die Entscheidung über den zeitweiligen Verzicht zwar möglicher, aber aus verschiedenen Gründen nicht zweckmäßiger Kontrollmethoden
- die ständige Überprüfung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der Vorgangskontrolle sowie ihrer Formen und Methoden unter Beachtung eingetretener oder absehbarer Veränderungen im Verlauf der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens
- die Beachtung der vernehmungstaktischen Situation bei der Festlegung und Durchführung von Kontrollaufgaben und -handlungen